

## Vorlage Stadtparlament

**Datum** 21. Februar 2019  
**Beschluss Nr.** 2678  
**Aktenplan** 152.15.13 Stadtparlament: Einfache Anfragen

### **Einfache Anfrage Jürg Brunner: Finanzielle Auswirkungen der Parkplatzaufhebungseuphorie; Beantwortung**

Am 29. November 2018 reichte Jürg Brunner die beiliegende Einfache Anfrage betreffend «Finanzielle Auswirkungen der Parkplatzaufhebungseuphorie» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Öffentlich zugängliche oberirdische Parkplätze in der Innenstadt sollen nach Möglichkeit aufgehoben und durch unterirdische Parkplätze kompensiert werden. Mit der Parkplatzkompensierung kann der freie Platz für den Öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr sowie für die Bevölkerung genutzt werden. Zudem können dadurch der Parkiersuchverkehr reduziert und somit das Verkehrsnetz entlastet werden. Die Aufhebung von bewirtschafteten Parkplätzen hat entsprechende Mindereinnahmen zur Folge. Im Budget 2019 wird in diesem Zusammenhang mit einem Rückgang von CHF 300'000 gerechnet.

Die Parkplatzaufhebungen in der Innenstadt führen jedoch nicht zu einem gänzlichen Wegfall der polizeilichen Verkehrskontrolltätigkeit. Die Einhaltung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (insbesondere auch der Regeln in Begegnungszonen) wie auch im fahrenden Verkehr (insbesondere auch der Sperrzeiten) muss weiterhin kontrolliert werden. Zudem besteht zusätzlicher Kontrollbedarf mit der laufenden Ausdehnung der Erweiterten Blauen Zone (EBZ), mit welcher auch entsprechende Mehreinnahmen zu erwarten sind.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Nach den Berechnungen der Stadtpolizei sind die Lohnkosten in der Spezialfinanzierung seit dem Jahr 2007 um 60.65 % gestiegen. Von Bedeutung sind dabei insbesondere der Stellenausbau im Zuge der Ausdehnung der Erweiterten Blauen Zone, die Schaffung des Sicherheitsassistentendienstes (der aufgrund des breiteren Aufgabenspektrums gegenüber den Verkehrsangestellten lohnmassig höher eingereicht ist), aber auch Lohnanstiege bei anderen, bisweilen langjährigen Mitarbeitenden der Stadtpolizei, welche aufgrund ihrer Funktion (z.B. Technik Parkuhren, Baustellenkontrolle, Schalter Verkehrsbewilligungen) ebenfalls unter die Spezialfinanzierung fallen.

## 2 Beantwortung der Fragen

1. Ist eine Ausdehnung gebührenpflichtiger, bewirtschafteter Parkplätze in die Quartiere geplant, insbesondere auf «touristische» Parkplätze wie z.B. Drei Weiher, Peter und Paul oder Gübsensee? (Anmerkung: Gewerblich benötigte Quartier-Parkplätze sind bereits heute oft gebührenpflichtig, z. B. Industriestrasse Winkeln)

Auf der Südseite des Gaiserbahnhofs an der St.Leonhard-Strasse sind 13 bewirtschaftete Parkplätze vorgesehen. Darüber hinaus ist keine Ausdehnung gebührenpflichtiger, bewirtschafteter Parkplätze in die Quartiere geplant – mit Ausnahme der Schaffung vereinzelter Parkplätze insbesondere auf Wunsch des Gewerbes. Die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze an der Industriestrasse erfolgte im Rahmen flankierender verkehrlicher Schutzmassnahmen im Gebiet Winkeln und Umgebung im Zuge der damaligen Realisierung des Fussballstadions und Einkaufszentrums. Die Parkplätze beim Peter und Paul und beim Gübsensee werden privat bewirtschaftet. Die Parkplätze im Gebiet Dreilinden (Buskehrplatz, Eichweiher, Wald) werden seit 2013 ganzjährig bewirtschaftet.

Der Fokus liegt bei den Parkplätzen in den Quartieren auf der Ausdehnung der EBZ. Mit der EBZ werden u.a. eine Entlastung der vom Parkier- und Pendlerverkehr belasteten Quartiere sowie die Schaffung von Anreizen zum Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr bezweckt – und damit einhergehend eine Bevorzugung der Anwohnerinnen und Anwohner. Mit der räumlichen Erweiterung der EBZ werden zudem eine möglichst einheitliche Regelung der Parkplatzbewirtschaftung und damit die Verhinderung eines innerstädtischen Verlagerungseffektes angestrebt. Im Jahr 2018 erfolgte in St.Georgen, in Anpassung des bisherigen Sektors 4, die Einführung des Sektors 15 mit 100 bewirtschafteten Parkplätzen. Auf 1. Januar 2019 wurde der Sektor 7 (Sömmerli-Schoren) mit 220 Parkplätzen eingeführt. Weitere EBZ-Sektoren sind in Planung: Sektor 10 (Achslen) mit 90 Parkplätzen, Sektor 12 (Kesselhalden) mit 60 Parkplätzen, Sektor 11 (Bruggwald) mit 20 Parkplätzen, Sektor 14 (Notkersegg) mit 30 Parkplätzen.

2. Plant der Stadtrat die Anwohner-Parkgebührentarife in der EBZ zu erhöhen? Die EBZ-Dauerkarten sind im Vergleich zu anderen Ostschweizer Städten sehr günstig.

Die Gebühr für eine Anwohner-Parkbewilligung (Monatskarte) in der EBZ beträgt CHF 30. Diese Gebührenhöhe besteht seit 1. Januar 2011, die damalige Erhöhung von CHF 29 (bestehend seit 1. Januar 2005) auf CHF 30 wurde mit der Teuerung begründet. Mit dem Erlass des heute geltenden Parkiergebührentarifs, welcher am 1. November 2013 in Kraft trat, wurde an dieser Gebührenhöhe festgehalten.<sup>2</sup> Ein Vergleich mit anderen Ostschweizer Städten, welche über eine entsprechende EBZ-Regelung verfügen, zeigt folgendes Bild:

Stadt	Anwohner-Parkbewilligung; Monatsgebühr
Rapperswil-Jona	CHF 40
Wil	CHF 60
Gossau	CHF 35

<sup>2</sup> Vgl. Art. 4 Ziff. 1 des Parkiergebührentarifs vom 24. September 2013 (sRS 712.22).

In dieser Betrachtung liegt der betreffende Gebührenansatz in der Stadt St.Gallen tatsächlich eher tief. Anders verhält es sich hingegen, wenn andere Städte zum Vergleich herangezogen wird:

Stadt	Anwohner-Parkbewilligung; Monatsgebühr
Zürich	CHF 25 (Jahreskarte CHF 300)
Bern	CHF 22 (Jahreskarte CHF 264)
Luzern	CHF 60 (Jahreskarte CHF 600)
Aarau	CHF 30
Basel	CHF 22

So betrachtet erachtet der Stadtrat die Gebühr als angemessen, was ihn bereits im Zusammenhang mit der Anpassung der Gebühr für die Pendler- sowie Besucher-Parkbewilligung per 1. Januar 2017<sup>3</sup> dazu bewogen hat, von einer Erhöhung für eine Anwohner-Parkbewilligung abzusehen. Nach Ansicht des Stadtrats drängt sich eine solche Gebührenerhöhung nach wie vor nicht auf.

*3. Ist der Stadtrat gewillt, die Parkgebühren für Pendler der Stadtverwaltung, die nicht oder nur teilweise auf ein privates Fahrzeug angewiesen sind, nach oben bzw. an Marktpreisen anzupassen?*

Mit einer Pendler-Parkbewilligung ist es möglich, in der Erweiterten Blauen Zone über die geltende Höchstparkierzeit hinaus zu parkieren. Für die Festlegung der Gebühr für eine Pendler-Parkbewilligung wurden im Jahr 1995 folgende Grundsätze für eine koordinierte Anpassung der Gebührenhöhe für die EBZ festgelegt:<sup>4</sup>

- Die Pendler-Parkbewilligung wird jeweils gleichzeitig mit der Anhebung der Tarife der Verkehrsbetriebe angepasst;
- Der Preis der Pendler-Parkbewilligung beträgt das Anderthalbfache des Preises für ein allgemeines Monatsabonnement der Verkehrsbetriebe (Monatsabonnement Tarifverbund Ostwind, Zonen 210 und 211);
- Das Verhältnis der Besucherbewilligung (Tageskarte) zur Pendler-Parkbewilligung beträgt ca. 1 zu 15.

Im Jahr 2012 beschloss der Stadtrat, über die Gebührenstrukturen noch stärker auf die Verkehrsentwicklung Einfluss zu nehmen und die Pendler-Parkbewilligung etwa 75 Prozent teurer anzusetzen als das Monatsabonnement der Verkehrsbetriebe (Zonen 210 und 211). Beibehalten wurde indes das Preisverhältnis der Besucherbewilligung zur Pendler-Parkbewilligung von ca. 1 zu 15. Seit 1. Januar 2017 beträgt die Gebühr für eine Pendler-Parkbewilligung (Monatskarte) CHF 133, die Gebühr für eine Besucher-Parkbewilligung CHF 9.<sup>5</sup> Richtwert bildete dabei der Preis für ein Monatsabonnement der Verkehrsbetriebe (Zonen 210 und 211) in der Höhe von CHF 76, welcher auch heute noch Bestand hat. Unter den gegebenen Umständen besteht aktuell keine Veranlassung, die betreffenden Bewilligungsgebühren anzupassen.

<sup>3</sup> Siehe dazu auch die Beantwortung der Frage 3.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Vorlage Stadtparlament Nr. 4980 vom 28. Oktober 2008: Anpassung des Gebührenrahmens für die Pendler-Parkbewilligung; unverändert beschlossen vom Stadtparlament am 25. November 2008.

<sup>5</sup> Vgl. Art. 4 Ziff. 2 f. des Parkiergebührentarifs vom 24. September 2013.

Diese allgemeinen Regelungen gelten konsequenterweise auch für Mitarbeitende der Stadtverwaltung. Darüber hinaus bestehen für diese besondere Regelungen über das Abstellen von privaten Fahrzeugen auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.<sup>6</sup> Sofern die räumlichen und betrieblichen Verhältnisse es zulassen, wird für Mitarbeitende der Stadtverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen eine Bewilligung ohne Gebührenerhebung erteilt.<sup>7</sup>

Weiter kann eine entsprechende Bewilligung auch aus anderen wichtigen Gründen sowie (bei räumlicher und betrieblicher Möglichkeit) ohne Vorliegen weiterer Voraussetzungen erteilt werden, wenn das private Motorfahrzeug für den Arbeitsweg benutzt wird. In diesen Fällen wird eine Gebühr von CHF 50 pro Monat erhoben.<sup>8</sup> Die Einnahmen kommen nicht der Spezialfinanzierung, sondern dem allgemeinen Haushalt zugute.

Um auf eine nachhaltige – also effiziente, wirtschaftliche, sozial- und umweltverträgliche – Mobilität hinzuwirken und unerwünschte Effekte des Verkehrs zu verringern, erlässt der Stadtrat schrittweise ein Mobilitätsmanagement für die gesamte Stadtverwaltung. Dabei wird eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl (Modalsplit) zugunsten des Langsamverkehrs (zu Fuss, mit dem Velo), des öffentlichen Verkehrs, von Fahrgemeinschaften etc. angestrebt. Die beiden zentralen Handlungsfelder «Geschäftsverkehr» und «Pendlerverkehr» wurden zeitlich gestaffelt behandelt. Zum Geschäftsverkehr (Fahrzeugbeschaffung, Carsharing und Carpooling) erliess der Stadtrat mit dem Nachtrag III<sup>9</sup> zum Reglement über die Ausgaben- und Vertragskompetenzen der Direktionen und Verwaltungsstellen (Delegationsreglement) im Oktober 2017 neue Richtlinien. Massnahmen zum Handlungsfeld «Pendlerverkehr» werden dem Stadtrat noch in diesem Jahr vorgelegt.

#### *4. Ansonsten: Wo und wie will der Stadtrat die Mindereinnahmen kompensieren?*

Der Stadtrat wird aufgrund der sich verändernden Situation die gesamte Parkierungsthematik einer sorgfältigen Prüfung unterziehen, darunter auch die Einnahmenseite. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere auch die zu erwartenden Mehreinnahmen aus der EBZ. Im Bestreben zugunsten einer nachhaltigen Verkehrspolitik, dass Oberflächenparkplätze im Vergleich zur Parkierung in Parkhäusern und Parkgaragen an Attraktivität einbüßen sollen, peilt der Stadtrat etwa eine Erhöhung der Beteiligung an der City Parking St.Gallen AG an. Die Veränderungen im Bereich des ruhenden Verkehrs werden auch in Bezug auf die Beurteilung der notwendigen polizeilichen Kontrollkapazitäten zu analysieren sein.

---

<sup>6</sup> Vgl. Reglement über das Abstellen von privaten Fahrzeugen auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens vom 1. Mai 2007 (sRS 191.111). Nach diesem Reglement richtet sich auch die Vergabe von entsprechenden Bewilligungen für das Parkieren in den Parkhäusern Kreuzbleiche und Rathaus, vgl. Art. 10 des Reglements zum Vollzug des Parkierreglements vom 24. September 2013 (sRS 712.21).

<sup>7</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 lit. a-e des Reglements über das Abstellen von privaten Fahrzeugen auf Liegenschaften des Verwaltungsvermögens.

<sup>8</sup> Bei Schulliegenschaften werden pro Schuljahr nur elf Monatsgebühren erhoben. Bei reduziertem Beschäftigungsumfang werden die Gebühren anteilmässig erhoben.

<sup>9</sup> Vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. g des Delegationsreglements vom 8. März 2005 (sRS 181.2).

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Einfache Anfrage vom 29. November 2018